Satzung

- Vereinssatzung Feuerwehrverein -



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kammerforst



Sandstraße 23 · 99986 Kammerforst



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kammerforst".

- 2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- 3. Der Sitz des Vereins ist in 99986 Kammerforst, Sandstraße 23.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kammerforst hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) Förderung des Feuerwehrgedanken nach dem Gesetz über den Brandschutz, Hilfeleistung und den Katastrophenschutz.
 - b) Verwirklichung des Satzungszweck insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde.
 - c) Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr.
- 2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 3. Der Förderverein ist politisch und religiös neutral.
- 4. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung Seite: 1 / 8



Sandstraße 23 · 99986 Kammerforst



§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Altersabteilung (passive Mitglieder)
- 3. fördernden Mitglieder
- 4. Jugendfeuerwehr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied, d.h. stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 17. Lebensjahr werden.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (Anlage A) und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung und dem Vorstand angehören.
- 4. Mitglieder der Altersabteilung (passive Mitglieder) werden solche Personen, die die Altersgrenze erreicht haben.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
- 6. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch den Beitritt
- 7. ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 8. Die Mitgliedschaft zur Jugendfeuerwehr beginnt frühestens mit der Vollendung des 6. Lebensjahr und ist schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Nach Vollendung des 16. Lebensjahr wird das Mitglied der Jugendfeuerwehr aktives Mitglied und wird in die Einsatzabteilung übernommen.

Satzung Seite: 2 / 8



Sandstraße 23 · 99986 Kammerforst



§ 5

Beendigung / Ausschluss der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Vorstand gegenüber gekündigt werden.
- 2. Die Mitgliedschaft endet fernen durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder Regelungen des Vereins verstößt.
- 3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- 1. jährliche Mitgliedsbeiträge (Anlage B), deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- 2. freiwillige Zuwendungen
- 3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Satzung Seite: 3 / 8



Sandstraße 23 · 99986 Kammerforst



§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern (§ 3 a, b, c) zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch persönliche Einladung, Aushänge oder Veröffentlichung in der Presse einzuberufen.
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Satzung Seite: 4 / 8



Sandstraße 23 · 99986 Kammerforst



§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1. Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
- 2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführer und seinem Stellvertreter, des Schriftführers für eine Amtszeit von 5 Jahren
- 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung
- 5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- 6. Wahl eines Kassenprüfers, jährliche Neuwahl eines Kassenprüfers
- 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 8. Wahl von Ehrenmitgliedern, den Vertreter der Einsatz- und Altersabteilungen
- 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist 15 Minuten später eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer und Schriftführer werden im abgestimmten Wahlverfahren gewählt. Die Vertreter der Einsatzabteilung (zwei Personen) und der Altersabteilung (eine Person) werden durch ihre Abteilung gewählt und von der Versammlung bestätigt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Satzung Seite: 5 / 8



Sandstraße 23 · 99986 Kammerforst



§ 11

Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) stellvertretenden Kassenwart
 - e) Schriftführer
 - f) Vertretern der Einsatzabteilung (zwei Personen)
 - g) Vertreter der Altersabteilung
 - h) Ortsbrandmeister
 - i) stellvertretenden Ortsbrandmeister
 - j) Jugendwart
 - k) Gerätewart (zwei Personen).
- 2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3. Der Vorsitzende lädt turnusmäßig zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Vorstand sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung Seite: 6 / 8



Sandstraße 23 · 99986 Kammerforst



§ 13

Rechnungswesen

- 1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehr

- 1. Dem Verein obliegt die Förderung der Jugendfeuerwehr.
- 2. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kammerforst führt den Namen "Jugendfeuerwehr Kammerforst".
- 3. Die Jugendfeuerwehr Kammerforst ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr und der Jugendordnung des Thüringer Landesfeuerwehrverbandes.
- 4. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Wehrleitung der Feuerwehr und des Jugendfeuerwehrwartes.

Satzung Seite: 7 / 8



Sandstraße 23 · 99986 Kammerforst



§ 15

Auflösung

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeindeverwaltung Kammerforst zu, mit der Auflage für gemeinnützige Zwecke.

§ 16

Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen gelten ergänzend zur Satzung:

- 1. Anlage A Antrag zur Mitgliedschaft
- 2. Anlage B Festlegung zum Mitgliedsbeitrag
- 3. Anlage C Datenschutz
- 4. Anlage D Feiern und Festlichkeiten
- 5. Anlage E Nutzung des Vereinsraum

$\S 17$

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kammerforst, den 02.04.2022

Satzung Seite: 8 / 8